



EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA

3200.16

3003 Bern, 1. November 1976

An die interessierten
 Wirtschafts- und Berufsver-
 bände der schweizerischen
 Uhrenindustrie

Weiterführung der Qualitätskontrolle gemäss Bundes-
 beschluss vom 18. März 1971 über die offizielle Quali-
 tätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie

Sehr geehrte Herren,

Der Bundesrat hat am 1. Januar 1972 den Bundesbeschluss vom 18. März 1971 über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie in Kraft gesetzt. Dieser Bundesbeschluss löste das sogenannte Uhrenstatut (Bundesbeschluss vom 23. Juni 1961 über die schweizerische Uhrenindustrie) ab, wodurch alle den Sektor der Uhrenindustrie betreffenden wettbewerbseinschränkende Massnahmen dahinfielen.

Die getroffene Neuregelung der Qualitätskontrolle strebt die Erhaltung und die Förderung des Rufs der Schweizeruhr auf den Weltmärkten an, dies als Antwort auf die zunehmende weltweite Konkurrenzierung der schweizerischen Uhrenindustrie.

Gemäss dem Bundesbeschluss kontrolliert seit anfangs 1972 das in Neuenburg niedergelassene, eigene Rechtspersönlichkeit aufweisende "Institut für die offizielle Quali-

tätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie" mit seinen Kontrollstellen die zur Ausfuhr und zum Verkauf in der Schweiz bestimmten Uhren. Den stichprobenweisen Kontrollen unterliegen im Gegensatz zur technischen Uhrenkontrolle des Uhrenstatuts nur Uhren und Uhrwerke, die die gesetzlichen Herkunftsbezeichnungen führen dürfen, die in der Verordnung vom 23. Dezember 1971 über die Benützung des Schweizer Namens für Uhren umschrieben sind. Damit wird der oben erwähnten Zweckbestimmung der getroffenen Regelung Rechnung getragen.

Dem Verwaltungsrat des Instituts gehören neben einem unabhängigen Präsidenten Vertreter der Uhrenindustrie, der Wissenschaft, der Arbeitnehmer, der Konsumenten und der Bundesverwaltung an. Der Verwaltungsrat ist dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement für die gesamte Geschäftsführung des Instituts verantwortlich. Er befasst sich in Unterausschüssen vor allem auch mit technischen Fragen hinsichtlich der Uhrenkontrolle und der strafrechtlichen Verfolgung von Verstössen gegen den Bundesbeschluss.

Die Kosten der Qualitätskontrolle werden durch die Kontrollgebühren gedeckt.

Im Hinblick auf die sich ständig verändernden Marktverhältnisse wurde der Bundesbeschluss auf zehn Jahre befristet. Zusätzlich wurde gemäss Artikel 25 vorgesehen, dass nach den ersten fünf Jahren der Anwendung das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement mit der Uhrenindustrie prüft, ob die Lage in dieser Industrie Änderungen des Beschlusses oder seine Aufhebung erfordert. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat zu diesem Zweck bis zum 31. März 1977 dem Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung einen Bericht zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat des Instituts hat sich an seiner Sitzung vom

- 3 -

28. September 1976 einstimmig für die Weiterführung der Qualitätskontrolle ausgesprochen.

Aufgrund des Ergebnisses eingehender Abklärungen über die bestehende Qualitätskontrolle steht das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement der Fortführung dieser Kontrolle im Rahmen des Bundesbeschlusses ebenfalls positiv gegenüber; dies vor allem auch im Hinblick auf die bestehenden wirtschaftlichen Probleme in der Uhrenindustrie. Allfällig nötige Verbesserungen und Anpassungen können auf Verordnungsstufe laufend vorgenommen werden.

Wir möchten Ihnen Gelegenheit geben, sich zur Frage betreffend die Aenderung oder Aufhebung des Bundesbeschlusses über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie zu äussern. Wir bitten Sie, uns Ihre allfällige Stellungnahme bis zum 31. Dezember 1976 zukommen zu lassen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDGENOESSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Beilagen:

- Bundesbeschluss vom 18. März 1971 über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie
- Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 2. September 1970 über die offizielle Qualitätskontrolle in der schweizerischen Uhrenindustrie und die Ergänzung des Markenschutzgesetzes